

## **Einbürgerungen Gesetzesänderung - Verfahren ab 1. Januar 2018, Nachweis Sprachkompetenzen und Staatskunde (Grundkenntnisse)**

### **Ausgangslage**

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht wurde vom Parlament am 20. Juni 2014 beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Das neue Bundesrecht erforderte die Totalrevision der kantonalen rechtlichen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat eine neue Bürgerrechtsverordnung erlassen. Diese gilt ab 1. Januar 2018 bis zur Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Bürgerrechts. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die Zürcher Gemeinden das Bürgerrecht künftig nach einheitlichen Kriterien erteilen.

Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so genau, dass sie von den Kantonen und Gemeinden im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt angewendet werden können bzw. müssen. Der Ermessensspielraum der kantonalen und kommunalen Behörden wird, im Vergleich zum geltenden Recht, stark eingeschränkt. Der kantonalen Gesetzgebung kommt nur noch dort eine eigenständige Bedeutung zu, wo der Kanton die Integrationskriterien verschärfen will und bei der Regelung des Verfahrens im Kanton und in den Gemeinden. Den Gemeinden verbleibt praktisch kein weiterführender Regelungsbedarf bzw. -spielraum.

### **Änderungen im Bürgerrecht ab 1. Januar 2018 – ordentliche Einbürgerung**

Die neuen formellen Voraussetzungen beinhalten im Wesentlichen, dass neu für die Einbürgerung

- eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) verlangt wird.
- ein Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (bisher 12 Jahre) genügt, wovon drei während der letzten fünf Jahre.
- der Aufenthalt im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme nur zur Hälfte angerechnet wird.
- die Beachtung der Rechtsordnung neu mittels VOSTRA geprüft wird.
- die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, insbesondere das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, die Grundrechte und die Pflichten (Militär, Schule) verlangt wird.
- das Referenzniveau B1 für mündliche Sprachkompetenzen und das Referenzniveau A2 für schriftliche Sprachkompetenz verlangt wird (wie bisher im Kanton Zürich).
- als Integrationskriterium „Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen“ Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz sowie die Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern definiert werden.
- auch das Erfordernis der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder verlangt wird.
- die Teilnahme am Wirtschaftsleben vorausgesetzt wird (bisher wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit). Gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung.

- eine Ausnahmeregelung festgeschrieben wird, sofern ein Bewerber aufgrund einer Behinderung oder Krankheit bestimmte Integrationskriterien nicht erfüllen kann.

### **Erwägungen**

Aufgrund der kantonalen Vorgaben einheitlicher Kriterien ist eine gemeindeeigene Regelung nicht notwendig. Einzig die Verpflichtung zum Bestehen eines externen Grundkenntnistests muss verfügt werden. Da die Gemeinde Freienstein-Teufen seit 2009 erfolgreich mit der Berufsschule Bülach, Abteilung Weiterbildung, zusammenarbeitet, soll diese auch weiterhin für die Absolvierung des Kantonalen Deutschkurses (KDE) und des Staatskundetests betraut werden.

Die Kompetenz für die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Freienstein-Teufen steht gemäss Art. 22.17 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu.

### **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Für die Einbürgerungsverfahren ab 1. Januar 2018 gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.
2. Die Bewerber müssen Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BÜV nachweisen. Falls sie nicht gemäss § 9 Abs. 2 KBÜV vom Nachweis über die Sprachkompetenzen befreit sind, haben sie den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bei der Berufsschule Bülach zu absolvieren.
3. Die Bewerber müssen zudem gem. Art. 2 BÜV mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein. Das Kriterium «Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse» gem. Art. 2 Abs. 2 BÜV muss mit einem Grundkenntnistest nachgewiesen werden. Befreit von diesem Nachweis sind Bewerber gemäss § 6 Abs. 2 KBÜV, die während fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Die Gemeinde Freienstein-Teufen betraut die Berufsschule Bülach mit dem Durchführen des Grundkenntnistests (Standortbestimmung Staatskunde).

4. Die Kosten für den Deutschtest betragen aktuell CHF 190/Person und für den Grundkenntnistest (Staatskunde) CHF 160/Person. Sie sind im Gebührentarif der Gemeinde Freienstein-Teufen, gültig ab 1. Januar 2018, geregelt.
5. Die kommunalen Kosten und Gebühren für die Einbürgerungen sind im Gebührentarif der Gemeinde Freienstein-Teufen (Art. 17 – 21), gültig ab 1. Januar 2018, geregelt.

## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 6. August 2018

GRB-Nr. 83

- 281 -

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Bülach Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie allfällige Beweismittel, auf die sich der Rekursführer beruft, sind beizufügen, mindestens aber genau zu bezeichnen.
  
7. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - Berufsschule Bülach, Abteilung Wirtschaft, Schwurzgruebstrasse 28, 8180 Bülach
  - Gemeindepräsident
  - Gemeindeschreiber
  - 06.01